

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 30/08 B

L 9 U 517/02 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 220/98 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Landkreis Lüneburg,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels wegen Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisanspruchs nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisanspruch soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisanspruchs liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisanspruch in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt bzw wiederholt wurde, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Wenn ein Beteiligter, ohne den Beweisanspruch zu wiederholen, sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt bzw die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verstreichen lässt, muss er sich so behandeln lassen, als sei sein Beweisanspruch erledigt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31).
- 4 Vorliegend fehlt es an der Bezeichnung eines solchen berücksichtigungsfähigen Beweisanspruchs in der Beschwerdebegründung des Klägers. Da keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, weil das Gericht ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) entschieden hat, war darzulegen, dass ein zuvor mit Schriftsatz gestellter Beweisanspruch aufrecht erhalten wurde. Dies ist hier nicht der Fall. Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung nicht dargelegt,

dass er den mit Schreiben vom 5. Oktober 2005 gestellten Antrag, es sei die "Einschaltung eines Neurochirurgen" erforderlich, auf den er sich in der Beschwerdebegründung bezogen hat, bis zur Entscheidung des Gerichts aufrecht erhalten habe. Denn in seiner Zustimmung zu einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 2007 wird auf diesen oder einen anderen Antrag nicht Bezug genommen und auch kein Beweisantrag gestellt. Angesichts der nach dem Schreiben des Klägers vom 5. Oktober 2005 durchgeführten Beweiserhebung seitens des Gerichts, liegt es auf der Hand, dass gerade zur Sicherstellung der "Warnfunktion" eine Wiederholung des Antrags bzw neue Antragstellung erforderlich gewesen wäre. Derartiges ist aber der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

- 5 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)